

FAQ: Arbeitsfähigkeit bis 25

Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der „Arbeitsfähigkeit bis 25“.

Stand: 1. Jänner 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Stand: Jänner 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
Was ändert sich durch die „Arbeitsfähigkeit bis 25“?.....	5
Wen betrifft die Neuregelung?	5
Was bedeutet das im Speziellen?	6
1. Müssen sich Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ab 01.01.24 verpflichtend durch das AMS vormerken und betreuen lassen?.....	6
2. Gibt es die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch eine Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen?	6
3. Sind Arbeitsunfähigkeitsgutachten nach §8 AIVG aus dem Jahr 2023 ab 01.01.2024 generell nicht mehr gültig?	6
4. Gibt es die Möglichkeit, ein bereits vorhandenes Arbeitsunfähigkeitsgutachten des Kompetenzzentrum Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“) zu revidieren? .	7
5. Wer stellt künftig fest, ob ein Jugendlicher oder junger Erwachsener mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der Lage ist bzw. potentiell sein wird, die im Gesetz genannten „bestimmten auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten“ auszuüben?.....	8
6. Was genau passiert im Jugendcoaching?	8
7. Was ändert sich für junge Menschen, die sich derzeit in Tagesstrukturen oder therapeutischen Einrichtung befinden?	8
8. Müssen Person mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention unter 25 Jahren eine Betreuung durch das AMS speziell beantragen?.....	9
9. Ich bin unter 25, habe eine Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und möchte mich beim AMS vormerken lassen, jedoch nur ganz unverbindlich. Geht das?	9
10. Ist es möglich, sich nach einer Vormerkung beim AMS wieder anders zu entscheiden und in ein therapeutisches Angebot der Länder zurückzukehren?	10
Welche Angebote stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ zur Verfügung?	10
11. Welche AMS-Angebote stehen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ab 01.01. 2024 zur Verfügung?	10

12.	Erhalten Personen unter 25 Jahren mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention AMS-Leistungen, wenn sie einen Kurs besuchen?	10
13.	Können Personen, die direkt aus einer Tagesstruktur in ein Dienstverhältnis am Regelarbeitsmarkt wechseln, vom AMS durch eine Eingliederungsbeihilfe oder Lehrstellenförderung gefördert werden?	11
14.	Was passiert, wenn ich als Person mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention während der Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot 25 Jahre alt werde? Muss ich das Angebot abbrechen?	11
15.	Die Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit ist zwar lohnend, benötigt jedoch Zeit. Wie lange können Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention an einem Unterstützungsangebot teilnehmen?	12
16.	Welche Rolle spielt das Jugendcoaching?	12
17.	Gibt es ein Commitment der Länder, ihre bestehenden Angebote –sofern diese nachgefragt werden– aufrecht zu erhalten?	13
18.	An wen können sich Betroffene in Zukunft wenden, die zur Teilnahme an einem Angebot des AMS, SMS oder der Länder bestimmte Hilfsmittel oder Fahrtendienste benötigen?	13
19.	Was passiert, wenn junge Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention trotz intensiver Bemühungen am Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen können? Ist eine Rückkehr ins System der Behindertenhilfe möglich? Wie sieht es mit der erhöhten Familienbeihilfe und anderen Unterstützungsleistungen aus?.....	13
	Wo findet man darüber hinaus Information und Beratung?	13

Was ändert sich durch die „Arbeitsfähigkeit bis 25“?

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 ist der Entfall der verpflichtenden Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorgesehen.

Mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesnovelle ist es ab 01.01.2024 nicht mehr möglich, für Personen unter 25 Jahren eine verpflichtende Arbeitsunfähigkeitsfeststellung im Kompetenzzentrum Begutachtung („Gesundheitsstraße“) anzuordnen. Damit steht auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, in Zukunft der Weg zu einer Vormerkung und Betreuung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) sowie Nutzung dessen Angebote frei.

Das Vorhaben „Arbeitsfähigkeit bis 25“ dient der Förderung der Beschäftigung und Inklusion von jungen Menschen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und leistet einen Beitrag zu einer umfassenden Teilhabe in allen Bereichen des Lebens sowie einer besseren finanziellen Absicherung dieser Personengruppe.

Wen betrifft die Neuregelung?

Die Gesetzesänderung wendet sich an Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, bei denen eine begleitende Heranführung an Ausbildungs- und/oder Arbeitsfähigkeit aussichtsreich erscheint.

Davon ausgenommen sind:

- Personen mit einem Arbeitsunfähigkeitsgutachten des Kompetenzzentrums Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“), sofern das Gutachten vor dem 01.01.23 angeordnet wurde.
- Personen, bei denen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf eigenen Antrag erfolgte.

Was bedeutet das im Speziellen?

1. Müssen sich Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ab 01.01.24 verpflichtend durch das AMS vormerken und betreuen lassen?

Nein, die Gesetzesnovelle ermöglicht es jedem jungen Menschen, im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten zwischen einer Betreuung durch das AMS und den Angeboten der Länder im Bereich der Behindertenhilfe selbst zu wählen. Sie und ihre Familien werden mit der Entscheidung jedoch nicht alleine gelassen, sondern durch ein Netz an Expertinnen und Experten in AMS und Sozialministeriumsservice (SMS), insbesondere dem Jugendcoaching, unterstützt.

2. Gibt es die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch eine Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen?

Ja, der Gesetzesvorschlag beseitigt lediglich die Pflicht, sich der Untersuchung zu unterziehen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit auf eigenen Wunsch festgestellt wurde, kann man sich nicht mehr beim AMS vormerken lassen. Arbeitsunfähig für Zwecke des AMS ist, wer berufsunfähig oder invalid im Sinne des Pensionsversicherungsrechts ist.

Bitte beachten Sie: Ab 01.01.24 darf durch das AMS für Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr generell kein Gutachten des Kompetenzzentrum Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“) in Auftrag gegeben werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich eine Person unter 25 Jahren einer freiwilligen Begutachtung unterziehen möchte.

3. Sind Arbeitsunfähigkeitsgutachten nach §8 AIVG aus dem Jahr 2023 ab 01.01.2024 generell nicht mehr gültig?

Für Gutachten, die im Jahr 2023 angeordnet wurden, ist eine Sonderregelung vorgesehen.

Gutachten des Kompetenzzentrums Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“), die nach dem 1. Jänner 2023 vom AMS angeordnet wurden, sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vom AMS zu ignorieren.

Erfolgte die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag der Person selbst, so findet das Gutachten Berücksichtigung.

Bitte beachten Sie: Als Zeitpunkt der Anordnung gilt das Datum der entsprechenden Niederschrift des AMS, nicht der Zeitpunkt der Untersuchung bzw. des Gutachtens!

Beispiele:

- Die Anordnung der Untersuchung („Niederschrift“) im Kompetenzzentrum Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“) durch das AMS erfolgte im Oktober 2022, die Untersuchung fand im Jänner 2023 statt, das Gutachten wurde 2023 erstellt → Das Gutachten wird berücksichtigt, die Person gehört nicht zur Zielgruppe.
- Die Anordnung der Untersuchung („Niederschrift“) durch das AMS erfolgte im Jänner 2023 → Das Gutachten wird nicht berücksichtigt, die Person gehört zur Zielgruppe.

4. Gibt es die Möglichkeit, ein bereits vorhandenes Arbeitsunfähigkeitsgutachten des Kompetenzzentrum Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“) zu revidieren?

Grundsätzlich nein, wobei es für Gutachten, die erst im Jahr 2023 durch das AMS beauftragt wurden, eine Übergangsregelung gibt (siehe Frage 3).

Hier ist aber zu unterscheiden. Eine festgestellte Erwerbsunfähigkeit im Kontext der Familienbeihilfe oder Waisenpension bewirkt für diese Zielgruppe keine Berufsunfähigkeit / Invalidität. Somit ist man aus Sicht des AMS auch nicht arbeitsunfähig. Wenn aber bereits ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt zur Berufsunfähigkeit / Invalidität vorliegt, dann muss das AMS dies berücksichtigen.

Bei deutlichen Hinweisen auf eine günstige Veränderung hinsichtlich der Aussicht auf Heranführung an die Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit kann zudem in Einzelfällen Personen mit einem bestehenden Arbeitsunfähigkeitsgutachten die Möglichkeit einer speziellen Perspektivenplanung durch das Jugendcoaching eröffnet werden.

Gutachten, die im Rahmen der Behindertenhilfe der Länder erstellt wurden, sind im Kontext der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ nicht bindend.

5. Wer stellt künftig fest, ob ein Jugendlicher oder junger Erwachsener mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der Lage ist bzw. potentiell sein wird, die im Gesetz genannten „bestimmten auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten“ auszuüben?

Zukünftig ist es Aufgabe des Jugendcoachings, auf der Grundlage bereits vorhandener Befunde mittels standardisierter, potenzialorientierter Verfahren und unter Hinzuziehung interner und gegebenenfalls externer Expertisen die individuelle Eignung für „bestimmte, auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten“ festzustellen.

6. Was genau passiert im Jugendcoaching?

Das Jugendcoaching als zentraler Gatekeeper führt mit den Personen eine spezielle Perspektivenplanung inkl. Potenzialanalyse durch und stellt, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Person zumindest eingeschränkt bestimmte, auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten ausüben können, deren Eignung fest. Im Unterschied zur bestehenden Praxis sind die Adressaten des künftigen, speziell angepassten Perspektivenplans neben den jungen Menschen mit Behinderung selbst auch die anschließenden Systeme von AMS, SMS und Länder sowie deren Partner.

Das Jugendcoaching kann im Bedarfsfall (z. B. für die Klärung medizinischer oder entwicklungspsychologischer Fragen) auf externe Expertise zurückgreifen.

7. Was ändert sich für junge Menschen, die sich derzeit in Tagesstrukturen oder therapeutischen Einrichtung befinden?

Für Personen unter 25 Jahren, die sich bereits in Tagesstrukturen oder therapeutischen Einrichtungen befinden, und gerne in den Einrichtungen verbleiben wollen, ändert sich nichts.

Auch Personen unter 25 Jahren, die sich bereits in Tagesstrukturen oder therapeutischen Einrichtungen befinden, und denen vom Kompetenzzentrum Begutachtung der PVA („Gesundheitsstraße“) die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde, sind – sofern das Gutachten vor dem 01.01.23 durch das AMS angeordnet wurde – nicht primäre Zielgruppe der Gesetzesänderung.

Für Personen unter 25 Jahren, die sich derzeit ohne ein solches Gutachten bzw. mit einem jüngeren Gutachten in Tagesstrukturen oder therapeutischen Einrichtungen befinden, kann auf eigenen Wunsch eine Perspektivenplanung mit Potenzialanalyse durch das Jugendcoaching erfolgen. Diese stellt fest, ob eine begleitende Heranführung an Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit aussichtsreich erscheint.

8. Müssen Person mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention unter 25 Jahren eine Betreuung durch das AMS speziell beantragen?

Sollten die oben genannten Voraussetzungen einer Vormerkung und Betreuung durch das AMS erfüllt werden, können Sie sich gleich direkt persönlich oder per e-AMS bei Ihrer zuständigen Regionalen AMS-Geschäftsstelle melden und vormerken lassen.

Bitte beachten Sie: Auch im Rahmen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ müssen die generellen Voraussetzungen für eine Vormerkung und Betreuung durch das AMS erfüllt werden. So muss gemäß §7 Abs. 7 AIVG u.a. eine Verfügbarkeit von mindestens 20 Wochenstunden gegeben sein.

9. Ich bin unter 25, habe eine Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und möchte mich beim AMS vormerken lassen, jedoch nur ganz unverbindlich. Geht das?

Prinzipiell haben sowohl die Perspektivenplanung durch das Jugendcoaching als auch die Maßnahmenplanung durch das AMS das Ziel, im Einvernehmen mit dem jungen Menschen die voraussichtlich beste Lösung für ihn zu finden – diese kann neben einem AMS- oder SMS-Angebot auch eine Tagesstruktur oder therapeutische Maßnahme vorsehen. Die Wünsche und Pläne des/der Betroffenen finden hier selbstverständlich Berücksichtigung.

Für die Perspektivenplanung und Maßnahmen, die durch das AMS angeordnet werden, besteht jedoch Mitwirkungspflicht, insbesondere, wenn ein AMS-Leistungsbezug vorhanden ist. Im Falle einer Nichtmitwirkung kann eine Sperre des Leistungsbezugs nach § 10 AIVG erfolgen.

10. Ist es möglich, sich nach einer Vormerkung beim AMS wieder anders zu entscheiden und in ein therapeutisches Angebot der Länder zurückzukehren?

Ein zentrales Anliegen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ ist es, die Durchlässigkeit der Systeme zu gewährleisten. Es gibt in allen Bundesländern ein Rückkehrrecht aus arbeitsmarktpolitischen Integrationsprozessen in alternative Versorgungssysteme und therapeutisch orientierte Maßnahmen der Länder.

Sollte sich der Weg in die Systeme des AMS bzw. des SMS als nicht passend oder überfordernd erweisen, ist eine Rückkehr in alternative Versorgungssysteme und therapeutisch orientierte Maßnahmen der Länder (etwa in eine Tagesstruktur) unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten möglich.

Welche Angebote stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ zur Verfügung?

11. Welche AMS-Angebote stehen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ab 01.01. 2024 zur Verfügung?

Prinzipiell stehen den Betroffenen alle bestehenden Angebote des AMS offen, sofern sie die individuellen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Für die Zielgruppe der jungen Menschen bieten sich in erster Linie niederschwellige Vorbereitungs- und Orientierungsangebote, sowie die Überbetriebliche Lehre (ÜBA) inkl. Teilqualifikationen bzw. verlängerte Lehre und Förderungen bei der Aufnahme einer betrieblichen Lehre an.

12. Erhalten Personen unter 25 Jahren mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention AMS-Leistungen, wenn sie einen Kurs besuchen?

Während der Teilnahme an Maßnahmen des AMS sowie an Maßnahmen der zwischen AMS und Ländern bzw. SMS vereinbarten Maßnahmenliste erhalten selbstverständlich auch Personen mit Behinderung Beihilfen wie z.B. die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) gemäß den Bestimmungen der AMS-Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO).

Die Entscheidung über eine Vormerkung oder Gewährleistung einer materiellen Existenzsicherung während der Teilnahme an einer Maßnahme des SMS, der Länder oder des AMS trifft ausschließlich das AMS.

Bitte beachten Sie: Personen in Tagesstrukturen und therapeutischen Angeboten sind in der Regel nicht beim AMS vorgemerkt, das AMS zahlt hier keine Deckung des Lebensunterhalts. Eine Ausnahme sind hier die beruflichen Qualifizierungsangebote der Länder.

13. Können Personen, die direkt aus einer Tagesstruktur in ein Dienstverhältnis am Regelarbeitsmarkt wechseln, vom AMS durch eine Eingliederungsbeihilfe oder Lehrstellenförderung gefördert werden?

Prinzipiell ja, die Person muss jedoch beim AMS vorgemerkt und zumindest von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sein. Gemäß AMS-Bundesrichtlinie zur Eingliederungsbeihilfe zählen zu dieser Zielgruppe u.a. Personen mit physischen, psychischen und geistigen Behinderungen.

Bitte beachten Sie: Eine Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der regionalen AMS-Geschäftsstelle und dem/der Förderungswerber:in (Arbeitgeber:in) bezüglich der zu fördernden Person im Hinblick auf die Höhe und die Dauer der Beihilfe vereinbart wurde oder nach vorangehender Prüfung des AMS auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung der Förderungsbedingungen kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 21 Kalendertage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll. Selbiges gilt im Falle der Lehrstellenförderung.

14. Was passiert, wenn ich als Person mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention während der Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot 25 Jahre alt werde? Muss ich das Angebot abbrechen?

Nein, keine Sorge.

Grundsätzlich werden im Rahmen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr vom AMS betreut. Läuft zum Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres eine Unterstützungs- oder Fördermaßnahme, wird diese nach dem Auslaufprinzip weitergewährt.

15. Die Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit ist zwar lohnend, benötigt jedoch Zeit. Wie lange können Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention an einem Unterstützungsangebot teilnehmen?

Hat ein Integrationsprozess nach einer durchgängigen Teilnahme (AMS-, SMS-, Länder-Maßnahme) von zwei Jahren keine gelungene Eingliederung in eine fachliche Qualifizierungsmaßnahme oder in den Arbeitsmarkt ergeben, ist eine weitere Teilnahme an dieser Maßnahme durch das AMS speziell zu begründen und zu genehmigen. Über die Verlängerung der Teilnahme an einer Maßnahme entscheidet die AMS-Beraterin bzw. der AMS-Berater.

Im Falle einer nicht gelungenen Eingliederung kann in Abhängigkeit vom individuellen Prozess bei Bedarf eine neuerliche Perspektivenplanung durch das Jugendcoaching veranlasst werden.

16. Welche Rolle spielt das Jugendcoaching?

Dem Jugendcoaching kommt im Rahmen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ eine bedeutsame Rolle zu. Die hier bereits vorhandene Expertise wird genutzt, um gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Potentiale abzustecken und Perspektiven zu entwickeln. Diese Perspektiven werden gemeinsam festgehalten und laufend auf ihre Aktualität hin überprüft.

Das Jugendcoaching übernimmt zudem nicht nur die Beratung der jungen Menschen, sondern agiert auch als Drehscheibe und Wegweiser in der vorhandenen Angebotslandschaft von AMS, SMS und der Länder. Um junge Menschen mit Behinderung bestmöglich zu betreuen, wird die Altersgrenze für das Jugendcoaching für diese Zielgruppe bis an das Ende des 25. Lebensjahres angehoben.

17. Gibt es ein Commitment der Länder, ihre bestehenden Angebote – sofern diese nachgefragt werden – aufrecht zu erhalten?

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie das AMS sind im laufenden Kontakt mit den Bundesländern. Es gibt ein Commitment, bestehende Angebote aufrechtzuerhalten.

18. An wen können sich Betroffene in Zukunft wenden, die zur Teilnahme an einem Angebot des AMS, SMS oder der Länder bestimmte Hilfsmittel oder Fahrtendienste benötigen?

Ansprechpartner bleibt hier wie gewohnt das Sozialministeriumsservice.

19. Was passiert, wenn junge Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention trotz intensiver Bemühungen am Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen können? Ist eine Rückkehr ins System der Behindertenhilfe möglich? Wie sieht es mit der erhöhten Familienbeihilfe und anderen Unterstützungsleistungen aus?

Eine festgestellte Erwerbsunfähigkeit im Kontext der Familienbeihilfe oder Waisenpension bewirkt für diese Zielgruppe keine Berufsunfähigkeit / Invalidität. Somit ist man aus Sicht des AMS auch nicht arbeitsunfähig.

Wer am Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen kann, kann auf eigenen Wunsch jederzeit wieder ins System der Behindertenhilfe wechseln, sofern (weiterhin) die Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland vorliegen.

Wo findet man darüber hinaus Information und Beratung?

Die regionale Informations- und Servicestelle „Arbeitsfähigkeit bis 25“ bildet die erste Anlaufstelle für Anfragen und Beratung zur Arbeitsfähigkeit bis 25. Sie verfügt über umfassendes Knowhow zu den Leistungen und Angeboten der Länder, des SMS und des AMS und bietet eine Erstberatung zum Thema. Zur detaillierteren Beratung kann sie an die zuständigen Netzwerkpartner verweisen, konkrete Ausbildungsplätze vergibt die Informations- und Servicestelle „Arbeitsfähigkeit bis 25“ nicht.

Bitte wählen Sie die Telefonnummer der Serviceline „Arbeitsfähigkeit bis 25“ gemäß Ihres Bundeslandes:

Burgenland	0664 4519069
Kärnten	0676 4230450
Steiermark	0664 4001952
Niederösterreich	0664 88374266
Oberösterreich	0660 8707478
Salzburg	0662 87804080
Tirol	0512 562791410
Vorarlberg	0664 88931268
Wien:	0699 14012050

Die Serviceline „Arbeitsfähigkeit bis 25“ steht ab 02.01.2024 zur Verfügung und ist

Mo – Do von 9:00 – 16:00 Uhr und

Fr von 9:00 – 12:00 Uhr

erreichbar.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at